

Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte?

Von Prof. D. H. Rothert, Münster.

Es ist seit langem als auffällig empfunden worden, daß sich seinerzeit in den politisch eng verbundenen, kirchlich nahe verwandten beiden Grafschaften Mark und Ravensberg das kirchliche Leben ganz verschieden organisierte. Es ist die gleiche lutherische Kirche, um die es sich in der Mark wie in Ravensberg handelt. Und mag man im Luthertum mildere oder strengere Strömungen unterscheiden, je nachdem sie die Konkordienformel annahmen oder nicht, so gehören auch hierin beide westfälischen Länder derselben Richtung an, denn beide lehnten diese Bekenntnisschrift ab.

Ebenso waren die politischen Verhältnisse beider Gebiete sich sehr ähnlich. Sie gehörten zu dem jülich-klevischen Herrschaftsgebiet, von dem auch das Wort gilt: Tu felix Austria nube. Durch Heirat kamen Ravensberg, Berg und Jülich in eine Hand (1423), um wieder durch die Heirat einer Erbtochter an den Herzog von Kleve zu fallen (1511), dessen angestammtes Erbe Kleve-Mark auch seinerseits auf einer glücklichen Heirat beruhte. So waren die fünf Länder allerdings nur wie durch glückliche Zufälle zusammengebracht. Sie hielten auch auf ihre Selbständigkeit und waren weit davon entfernt ein einheitliches Staatswesen zu sein. Sie lagen dafür auch zu weit auseinander. Zumal Ravensberg berührte sich nirgends mit einem der andern Gebiete. Die starken Sonderbestrebungen, die überall vorhanden waren, fanden in den Ständen Ausdruck und Vertretung. Dennoch mußte dasselbe Herrscherhaus, bei dem die letzte Entscheidung lag, mildernd, annähernd, einigend auf die Dauer wirken. Und waren vor allem Kleve und Mark sich auch durch gemeinsame Landtage näher getreten, so knüpften sich doch auch der Fäden mehr und mehr, die die beiden stammverwandten westfälischen Grafschaften verbanden,

die Mark und Ravensberg. Die politische Verwaltung beider beruhte auf den gleichen Grundanschauungen. Die Macht der Stände war in beiden Gebieten groß. Die große Bewegung des 16. Jahrhunderts, die Reformation, hatte sich hier wie dort endgültig und zwar auf demselben Wege der freien Entscheidung der Gemeinden ohne allen Zwang von oben durchgesetzt. Da sollte man erwarten, daß sie sich auch die gleiche Organisation gegeben hätten.

Tatsache ist, daß sie es beide zu einer kirchlichen Organisation im 16. Jahrhundert nicht bringen. Es fehlte die starke Hand eines Fürsten. Die Gemeinden waren einzeln, je nachdem sich führende Persönlichkeiten in ihnen fanden, übergetreten. Die überkommenen Provisoren oder Senioren, die bisherigen Verwalter des Kirchenvermögens, hatten evangelische Geistliche berufen; oder die Pfarrer wurden, wie ein v. Steinen in Frömern, von der evangelischen Bewegung ergriffen; oder von einem geistigen Mittelpunkt, wie etwa die Augustinerklöster in Herford und Lippstadt, strahlte das neue Licht in ihre Nachbarschaft. Auch mochte einmal ein Drost oder Amtmann zusammen mit seinen Kirchspielsleuten einen evangelischen Prädikanten wie in Baldorf ansetzen.¹⁾ Wie immer die Gemeinden evangelisch geworden waren, Spuren von Versuchen, sie zu einer Kirche zusammenzufassen, finden sich sehr spärlich. Wohl sind die Stände sowohl in Mark wie Ravensberg weitaus überwiegend evangelisch gesinnt. Sie treten wiederholt für Gewissensfreiheit gegenüber der Regierung ein, die ganz unter spanischem Einfluß steht. Sie machen dem Herzog wohl auch Organisationsvorschläge, die an ältere in Kleve-Mark überkommene Bestrebungen anknüpfen. Man hatte, um den übermächtigen kirchlichen Einfluß der kölnischen Erzbischöfe zu mindern, im jülich-klevischen Bereich schon im 15. Jahrhundert die sog. Landdechanten gegen die kölnischen Archidiaconen auszuspielen gesucht: man entwand letzteren namentlich die Sendgerichte zugunsten der Landdechanten. Jene Archidiaconen waren kölnische Prälaten, Angehörige der Domstifter, und wurden als Fremdkörper empfunden. Die Landdechanten aber waren mit ihrem Heimatlande eng verbunden, dem Herzog wie den Ständen mannigfach verpflichtet, aber gegen den kölnischen Ordinarius oppositionell gestimmt. Da die Hauptbefugnis, um die

¹⁾ Jahrbuch für ev. Kirchengeschichte 1904, S. 162.

sie gegen die kölnische Kirche kämpften, die geistliche Gerichtsbarkeit des Send war, hießen sie auch geradewegs Senddechanten. Der Kampf um die Senddechanten dauerte in Jülich-Kleve länger als ein Jahrhundert.¹⁾ Und nun schlägt der Marschall v. d. Recke im Ausgang des 16. Jahrhunderts vor, den lutherischen Pastor von Kamen, Joh. Schomberg, zum „gemeinen märkischen Senddechanten“ zu ernennen, der etwa mit dem späteren lutherischen Generalinspektor zu vergleichen wäre.²⁾ Der Vorschlag wird allerdings nicht ausgeführt, hilft aber verstehen, wie Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1612 dazu kommt, Superintendenten oder Inspektoren für die Mark und Kleve zu ernennen.³⁾

Endlich schlägt beiden Ländern zu gleicher Zeit die Stunde des ersten geschichtlich deutlichen Versuchs einer kirchlichen Organisation. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm beruft konstituierende Synoden und zwar die märkische nach Unna (Okt. 1612) und die ravensbergische nach Bielefeld (Nov. 1612). Über den celeberrimus et numerosus conventus in Unna sind wir genauer unterrichtet.⁴⁾ Auf ihn geht die presbyterial-synodale Gestaltung des märkischen Kirchenwesens zurück. Um so weniger wußte man von der Bielefelder Tagung. Im Grunde kannte man von ihr nichts als eine Einladung dazu, die an den Pastor Gabriel Sandhagen in Borgholzhausen ergangen und von ihm im dortigen Kirchenarchiv niedergelegt war, wo sie noch heute liegt.⁵⁾ Daher konnte der Zweifel, ob diese Synode überhaupt abgehalten sei, aufkommen. Wäre sie nicht abgehalten, dann erklärte sich höchst natürlich, daß das ravensbergische Kirchenwesen nicht synodal, sondern konsistorial verfaßt war.

Aber sie ist gehalten. In dem im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Tagebuch des Weseler Bürgers Henrich von Weselen, beider Rechte lic. findet sich (Bl. 86) die Notiz: „M. Wherus hat geschrieben, daß zu Unna 85 Prediger aus dem Lande von der Mark zu-

1) Redlich, Jülich I, 14*, 65*, 116*, 339 f.

2) Darpe, Bochum S. 161. Keller, Gegenreformation I, S. 197, Urkunden 158 u. 224.

3) Rothert, Kirchengeschichte der Mark, S. 365 u. 368, Thomas Haver für die Mark und Hesselbein für Kleve.

4) Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 367 ff.

5) Rothert a. a. O. S. 348.

sammengewesen, behalten (ausgenommen) die von Soest, welche genugsam bekannt sein; item in der Grafschaft Ravensberg 40 Prediger." M. Wyerus ist der aus Hessen als Lutheraner vertriebene, damalige Pastor in Düsseldorf, der zusammen mit Hesselbein, dem späteren ersten Inspektor der klevischen Synode, bei diesen Konventen eine gewichtige Rolle spielte, und selbst die Einladung zur Bielefelder Synode mit unterschrieben hatte. Er war daher durchaus in der Lage, über diese Synode Genaueres zu wissen. Leider teilt er nichts als die Tatsache, daß sie gehalten sei, und die Zahl ihrer Teilnehmer mit. Aber auch diese karge Notiz ist bis auf weiteres dankenswert.

In der Mark baut man auf dem in Unna gelegten Grunde weiter, freilich unter großen Schwierigkeiten. Der 30jährige Krieg bricht bald herein. Die Berichterstattung ist auch spärlich: man hört kaum von gehaltenen Synoden. Aber hier ist ein Mann, der es wagt, mitten unter den Trümmern des durch den Krieg verdorbenen Landes das kirchliche Leben wieder aufzurichten. Es ist Thomas Davidis in Unna, der in dieser Stadt am 9. April 1642 zum erstenmal wieder eine Synode hält. Er ist auch der eigentliche Verfasser der lutherischen Kirchenordnung für die Mark, die allerdings allmählich erwächst, aber 1687 vom Großen Kurfürsten bestätigt wird und das kirchliche Wesen endgültig regelt.¹⁾ Damit steht die synodale Verfassung der märkisch-lutherischen Kirche fest.

Ganz anders ist der Verlauf in Ravensberg. Hier entscheidet von vornherein in viel stärkerem Maße als in der Mark das landesherrliche Interesse. Das Land war kleiner als die Mark, hatte keinen unmittelbaren Rückhalt an der Mark, wie die Mark an Kleve hatte. Die Synode von 1612 hatte nichts geschaffen, eine kirchliche Organisation bestand überhaupt nicht, die Stände waren ohne kirchliche Initiative und eine kirchliche Persönlichkeit voll Schaffenskraft, wie die Mark sie in Davidis-Unna besaß, war in Ravensberg nicht vorhanden. Der Kurfürst aber wußte sehr wohl, was sein Interesse erforderte. Er handelte nach dem Grundsatz: divide et impera. Er tat alles, um Ravensberg von der Mark getrennt zu halten, damit die ravensbergischen Stände nicht wie die märkischen der Konsolidierung der fürstlichen

¹⁾ Vgl. Rothert, Märk. Kirchengeschichte S. 378 ff.

Macht entgegentreten könnten. Er konnte dabei an alte Gegensätze anknüpfen. War doch Ravensberg mit Berg-Jülich 100 Jahre früher als mit Kleve-Mark verbunden gewesen. Stand es auch seit Eröffnung der jülich-klevischen Erbschaft zusammen mit Kleve-Mark dem Hause Brandenburg näher als dem Neuburgischen, so hatten die ravensbergischen Stände sich doch auf gemeinsamen Landtagen stets „als ein sonderbarer Stand à part“ gefühlt.“¹⁾

Das Streben des Kurfürsten Ravensberg von der Mark politisch getrennt zu halten, fand also bereiten Boden. Das mußte sich auch auf kirchlichem Boden wirksam erweisen. Der landesherrliche Summepiskopat konnte eine Stütze für die Erlangung voller Souveränität sein. Wollte er mit dem Summepiskopat in Ravensberg Ernst machen, auch dann ergab sich ihm als Hauptgebot, Mark und Ravensberg auseinanderzuhalten. Auch in der Mark hatte zwar einst das Wort gegolten: Dux Cliviae est papa in terris suis. Das klevische Haus war auf dem besten Wege gewesen, eine Art von Kirchenregiment zu erringen. Aber die Kraft des Hauses erlosch im 16. Jahrhundert. An seine Stelle traten andere Gewalten, nicht nur die Stände, sondern die Gemeinden selbst. Das Besezungsrecht der Pfarren lag in der Mark zum größten Teil in den Händen von Stiftern, die katholisch blieben. Es waren besonders die kölnischen Stifter St. Mariae ad gradus, St. Cunibert, dann St. Heribert zu Deuß, ebenso Kappenberg, Scheda, Menden u. a. Es lag im Zuge der Zeit, daß die evangelisch gewordenen Gemeinden sich weigerten, fortan katholische Priester sich von den bisherigen Patronen setzen zu lassen. Hepppe²⁾ wird recht haben, wenn er sagt: „Die Besezung der Pfarren kam fast überall auf sehr einfachem Wege in die Hände der Presbyterien oder der Gemeinden.“ Die Gemeinden wiesen die katholischen Priester ab und wählten sich Männer ihres Glaubens. Der katholische Polemiker Stangenfoll schrieb 1656,³⁾ daß gerade das Recht, die Pfarren selbst zu besezen, das Volk verlockt habe, evangelisch zu werden. „Es haben die dortmündischen Prädikanten von Anfangs (!) hero dem Magistrat geleibkoset (!), ihnen Gewalt in geistlichen Sachen zugeschrieben, als zu

1) Spannagel S. 128 u. 131.

2) Geschichte der evang. Kirche S. 128.

3) Vgl. Currus Proserpinae S. 71.

priesterlichen Ämtern zu berufen, zu senden und zu ordiniren, so ihnen doch nicht gebühret und noch von Gott noch von einigen Menschen geben ist. . . . Also haben sie auch geschmeigelt (!) dem gemeinen Mann und überredet denselben, dies sei ein Werk, ein Gerechtigkeit, die zugehört der Gemeinde; die Gemeinde (!) muß es tun. O wie stolzieren hierüber die Bauren, wenn sie selbst mögen Prediger ansetzen! Dies Mittel des ingepflanzten Ungehorsams und böser Neigung zum Hoffart hat dem Teufel sonderlich wol gedient, daß er Ketzereien möchte einführen!“ Die lutherische klevisch-märkische Kirchenordnung von 1687 bestätigt endlich ein weitgehendes Pfarrwahlrecht der Gemeinde (§ 6 u. 7). Man mag hier wohl auch daran denken, daß der Bauernstand der Mark in sozialer Beziehung weit freier war als der meist leibeigene Bauer Ravensbergs.¹⁾ Den „Erbentagen“ der Mark, auf denen die Landbevölkerung über ihre sonstigen Angelegenheiten beriet, entsprachen auf kirchlichem Gebiet die Presbyterien und Synoden.

Es ist klar, daß die Lage in Ravensberg eine andere war als in der Mark. Der Kurfürst brauchte nur auf politischem wie kirchlichem Gebiet die Entwicklung sich selbst zu überlassen, so mußte sie an verschiedene Ziele führen. Das lag nun freilich nicht in seiner Natur. Er griff selbst ein, die Entwicklung, die seinen Gedanken durchaus entgegenkam, zu fördern.

Er hatte durch den Westfälischen Frieden das ehemalige Bistum Minden erworben. Und hier gab es schon eine Kirchenregierung, wie sie der Kurfürst für Ravensberg für erstrebenswert und nötig hielt. So ergab sich die Verbindung mit Minden von selbst, und diese Verbindung mußte auf die gleiche kirchliche Verfassung hinwirken. Welches aber war die kirchliche Verfassung des Fürstentums Minden?

Nach dem Lübbecker Rezeß von 1571 soll „die geistliche Jurisdiktion“ dem Bischof verbleiben.²⁾ J. J. 1582 unterstellt der evangelische Bischof Heinrich Julius von Braunschweig die Geistlichkeit seines Stiftes dem Drost und Kanzler, also der Regierungsbehörde und beauftragt sie, die Geistlichkeit auf die Reformation zu verpflichten.³⁾

¹⁾ Berger, Fritz Harkort, S. 43 und Weddigen, Westfälisches Magazin 1786, S. 50.

²⁾ Schlichthaber, Mindische Geschichte IV, S. 398.

³⁾ Schlichthaber a. a. O. III, S. 11 f.

Die Schwedische Regierung, der das Fürstentum Minden gegen das Ende des 30jährigen Krieges zufiel, trat in diese bischöfliche Stellung ein. Sie ernannte, nachdem lange kein Superintendent gewesen war, 1646 den Mag. Julius Schmidt zum „pastor primarius in diesem Stifte“, ¹⁾ das heißt wohl zum Superintendenten in Petershagen und stellte ihn damit an die Spitze der Geistlichkeit des Fürstentums. ²⁾ J. J. 1649 hielt er in Petershagen einen Prediger-Konvent, an dem sich 20 Pfarrer aus dem ganzen Fürstentum beteiligten. Am 14. Febr. 1650 ernannte ihn nach der Erlangung Mindens durch Brandenburg der Kurfürst zum Superintendenten des Fürstentums und zum „Assessor und Rat des geistlichen Konsistoriums.“ Er erhält damit „die Inspektion über alle Pfarrer“, deren Visitation, Examinations, Ordination, Introduction ihm zustehen soll. ³⁾ Das jus episcopale ist damit als dem Kurfürsten zugehörig erwiesen. ⁴⁾ Die Fürsten sind eben, wie Schlichthaber (V, S. 106) sagt, „Pfleger der Kirche“ (ecclesiae nutritii) und haben das Recht, Konsistorien zu ernennen. Das Konsistorium, das der Kurfürst errichtet, steht im engsten Zusammenhang mit der Regierung. ⁵⁾ Zu diesem Konsistorium gehörte auch der reformierte Hofprediger von Minden, ⁶⁾ der als Mitglied einer Behörde der lutherischen Kirche wohl ein Zeichen dafür ist, daß sie nur für äußere Kirchenangelegenheiten zuständig war, während die innere Verwaltung dem Superintendenten allein zustand. Er führte die Aufsicht über 37 Kirchen und 44 Pfarrer.

Ein Doppeltes ist an dieser kirchlichen vom Landesherrn eingerichteten Behörde zu bemerken:

1. Sie ist vom Landesherrn kraft des Summepiskopats eingerichtet. Das ist der Punkt, der sie von etwaiger synodaler Selbstregierung unterscheidet.

2. Sie besteht aus weltlichen und geistlichen Räten. Diese Zusammensetzung führt sich auf Luther zurück, der schon 1526 dafür eingetreten war, denn die Laien verstanden sich auf „Zinse und Güter“, die Geistlichen auf „Lehre und Personen“. ⁷⁾

¹⁾ Schlichthaber V, S. 103.

²⁾ Schlichthaber V, 38 f.

³⁾ Schlichthaber V, S. 108 ff.

⁴⁾ Schlichthaber V, S. 47.

⁵⁾ Spannagel, S. 121 f.

⁶⁾ Erinnerung aus Mindens Geschichte 1834, S. 74.

⁷⁾ Realenzyklopädie Bd. X, S. 752.

Das landesherrliche Kirchenregiment mußte sich in Minden auch deswegen wie von selbst ergeben, weil das jus patronatus hier in unverhältnismäßig großer Zahl in der Hand des Landesherrn lag. Privatpatronate in den Händen von Laien gab es wenig, wie etwa Mennighüffen vom Haus Behme und Eidinghausen vom Hause Ovelgönne verliehen wurden. Auch die im Lande gelegenen Stifter, wie Quernheim, Levern, hatten nur einzelne inkorporierte Kirchen; dagegen war die Zahl der dem Landesherrn als Patron zustehenden Kirchen so groß, daß die landesherrliche Befugung als das normale erscheint.¹⁾ Damit war das landesherrliche Kirchenregiment schon wie von selbst gegeben.

Und nun darf man wohl sagen: Nach diesem Mindener Muster organisierte der Kurfürst das ravenbergische Kirchenwesen. Schon im Jahre 1647 richtete er eine eigene Kanzlei oder Regierung in Bielefeld ein, die aus vier im Lande geborenen Räten, zwei adeligen und zwei bürgerlichen, bestand und der auch die Kirchensachen unterstellt waren.²⁾ An diese „unsre Kanzlei“ sollen bei Ehestreitigkeiten der Bürgermeister von Bielefeld und ein Pastor „gefordert“ werden, dort mit zu entscheiden. So wird durch Zutritt der zwei Bielefelder die Kanzlei zum Konsistorium, das in geistlichen Sachen entscheidet.³⁾

Diese wohl nur interimistisch und für bestimmte Fälle gedachte Anordnung wird 1652 fester begründet. Der Große Kurfürst errichtete in diesem Jahre ein Konsistorium für die Grafschaft Ravensberg. Er ernannte die beiden Regierungsräte Heinrich Ledebur (!) und Florens Schliepstein und den Superintendenten M. Hildebrand Frone (!) zu Mitgliedern. Sie sollen „nach Art und Weise, wie solches in der evangelischen Kirche gebräuchlich, alle dahin gehörigen Sachen in unserm Namen erörtern und decidieren, zumal aber dahin sehen, damit in den Kirchen eine ehrbarliche Uniformität bei den Ceremonien“ gehalten werde. In der ganzen Grafschaft soll man sich darin nach der Gewohnheit der Altstädter Kirche in Bielefeld richten.⁴⁾

Diese Verfügung wird aber schon im folgenden Jahre 1653 wieder aufgehoben. Die Stände glaubten sich durch sie in ihrem

1) Vgl. Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte an vielen Orten.

2) Spannagel S. 128 f.

3) Jacobson I, S. 128 f.

4) Begeben Sparrenberg 4. Okt. 1652. Weddigen, Grafschaft Ravensberg I, 157 f.

Rechte beeinträchtigt. Durch Erlaß vom 29. April 1653 werden die Konsistorial- und Matrimonialsachen den Drostern, dem Hauptgericht zu Bielefeld und dem zeitigen Superintendenten zugewiesen; bei Sachen, die die Städte betreffen, sollen die regierenden Bürgermeister zugezogen werden.¹⁾

Im Jahre 1695 ist wieder von einem Konsistorium die Rede.²⁾ Es hat außer den geistlichen auch die Schulsachen. Es soll darauf sehen, „wie erledigte Priesterdienste mit qualifizierten Personen allemal zu ersetzen, bei den Schulen auch hin und wieder die Nothdurft zu verfügen.“

Im Jahre 1719 aber wird das ravenbergische Konsistorium mit dem mindischen vereinigt.³⁾

Mit dem Konsistorium von 1652 erscheint auch der erste ravenbergische Superintendent. Es ist Mag. Hildebrand Frohne.⁴⁾ Er hält im gleichen Jahre die erste Kirchenvisitation. Er soll auch eine neue Kirchenordnung „eingesandt“ haben, die Hagedorn⁵⁾ für die lüneburgische hält.

Der Superintendent hatte vor allem die persönliche Aufsicht über die Pfarrer, daher fielen ihm auch deren Prüfung, Anstellung und Leitung zu. Es sei daher auch hier noch ein Blick auf die Anstellung der Geistlichen, die Patronatsverhältnisse gestattet. Mußte der Übergang der Stellenbesetzung von katholischen Patronen auf die Gemeinden in der Mark zu synodaler Ordnung führen, und mußte andererseits das landesherrliche Patronat in Minden den Weg zum landesherrlichen Kirchenregiment bahnen, so war das letztere auch in Ravensberg der Fall. In Ravensberg hatte wohl nur das Stift Herford eine größere Zahl von Patronatsstellen zu besetzen, nämlich außer den Herforder Stadtkirchen, des Münsters und des Stifts Berge noch die Stellen zu Rodinghausen, Dornberg, Hidenhausen, Steinhagen, Exter, Bünde.⁶⁾ Die kleineren Stifter, wie das Kapitel auf der Neustadt-Bielefeld (Spenge), das Stift zu Schildesche (Jollenbeck, Schildesche), das Kloster zu Marienfeld

1) Jacobson I, 129 f. Culemann, Ravensb. Merkwürdigkeiten II, 42 f.

2) Weddigen, Ravensberg I, 163.

3) Jacobson S. 214 f. und Culemann, Merkwürdigkeit I, S. 121 und II, S. 54.

4) Hagedorn I, S. 132.

5) U. a. O. S. 133.

6) Vgl. Weddigen, Ravensberg S. 159 ff.

(Isselhorst), Iburg (Halle), hatten nur wenige Pfarrstellen zu be-
setzen. Einige Pfarren vergaben die Domkapitel zu Paderborn
und Osnabrück, andere wieder vergaben Privatpatrone wie das
Haus Waghorst die zweite Pfarrstelle zu Rößinghausen; die Ge-
meinde wählte nur in den beiden Herforder Gemeinden zu
St. Johann und auf der Radewig; aber 23 von den 47 Pfarrstellen
vergab wenigstens am Ende des 18. Jahrhunderts der Landes-
herr.¹⁾ Es mag dahingestellt bleiben, ob die Zahl schon in älterer
Zeit eine so hohe war. Wenigstens scheint es nach einem Erlaß
des Großen Kurfürsten von 1684²⁾, daß der Landesherr versuchte,
die Zahl der von Stiftern verliehenen oder Privatpersonen ver-
liehenen Kirchen einzuschränken. Das geschah nicht einem staats-
kirchlichen Prinzip zuliebe, sondern aus warmer Fürsorge für die
Kirche. Denn es hatte sich der Übelstand herausgebildet, daß die
Kandidaten die gewünschten Pfarrstellen für Geld von den Patronen
erkaufen mußten. Daher der Erlaß des Kurfürsten Friedrichs III.
von 1695, in dem er ausdrücklich das *jus episcopale*³⁾ bean-
sprucht. Leider half der Erlaß nichts, denn noch im 19. Jahr-
hundert verkaufte die Äbtissin in Herford ihre Pfarrstellen.

Es dürfte aus dem allen klar geworden sein, woher es
kommt, daß die ravensbergische Kirche konsistorial verfaßt war,
während die der Grafschaft Mark in ihren Synoden sich selbst
regierte. Es führt sich diese Verschiedenheit auf die Politik des
Großen Kurfürsten zurück. Ihm lag daran und mußte daran
liegen, beide Grafschaften verschieden auszugestalten, sie voneinander
zu trennen. Er verband daher Ravensberg mit Minden, das nicht
nur geographisch näher lag, sondern auch in seinen Einrichtungen
näher verwandt mit Ravensberg war, als eben dieses mit der
Mark. Ihn trieb aber auch die kirchenpolitische Erwägung, daß
seinem landesherrlichen Interesse die konsistoriale Verfassung besser
entspreche als die synodale.

Hier ist der Punkt, an dem es offenbar wird, daß auch die
Entscheidung über Ravensberg in die allgemeine Kirchenpolitik des
Großen Kurfürsten gehört, bei deren Darstellung es doch oft über-
sehen wird, da sie sich zumeist auf die Behandlung des konfession-
ellen innerevangelischen Gegensatzes beschränkt. So verdient die

¹⁾ Weddigen, Ravensberg S. 162.

²⁾ Jacobson II, 256.

³⁾ Weddigen, Ravensberg I, 162 ff.

kirchliche Ordnung Ravensbergs ein allgemeineres Interesse, als ihm gewöhnlich zuteil wird.

Darauf aber mag zum Schluß noch hingewiesen werden, daß der Große Kurfürst, gerade weil er sich im Besiß des jus episcopale in Ravensberg ansah, früh für das Kirchenwesen dieses Landes ein warmes Interesse hatte, das er tatkräftig erwiesen hat, während die synodale Kirche der Mark ihm ferner stand. Diese hat lange um die Bestätigung ihrer Kirchenordnung kämpfen müssen, die sie erst 1687 erlangte, sie hatte auch wohl die lebhafteste Empfindung der Zurücksetzung. Sie hat es dennoch den Hohenzollern niemals vergessen, daß sie ihnen das Recht der Gewissensfreiheit und freier Religionsübung verdankte und trägt das Gefühl treuer Dankbarkeit und gewisser Hoffnung auch heute und erst recht heute im Herzen!

Aktenstücke aus dem Kirchenarchiv zu Delwig, Synode Unna.

Von Pfr. Bornscheuer in Delwig bei Langschede a. Ruhr.

Die folgenden beiden Aktenstücke zeigen in anschaulichster Weise, mit welcher Selbständigkeit die alten märkischen Presbyterien für das evangelische Bekenntnis ihrer Gemeinden eintraten. Sie dürfen daher in der Geschichte der presbyterial-synodalen Gestaltung des märkischen Kirchenwesens nicht vergessen werden.

I.

1632. Anno Domini nostri salvatoris Jesu Christi 1632 den 11. Augusti ist der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Franziscus Matthiae pastor Ecclesiae Delwicensis in Gott dem Herrn Erlich Entschlaffen, und sein Lebenlang die gutter Augsburgischen Confession standhaft geblieben und darauff gestorben. Dießer ist auff die verzig Jahr Pastor derselbesten gewesen.

Nach Absterbungh aber deßen haben wir den Erwürdigen und wolgelerten Herren Gotfridum Lensmannum von dem Kerpell Bünereu abfodern laßen, dar er domalß die Pastorath bedeinett, und zu unserem Pastore und seellforger wiederumb dem Diacono